

# **Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wees (Beitrags- und Gebührensatzung)**

(Mitteilungsblatt Amt Langballig v. 09.0.2006 Nr. 17, S. 74-82)

## Änderungsdaten:

- a) Änderungssatzung vom 16.03.2007 (Mitteilungsblatt Amt Langballig vom 23.03.2007 Nr. 6, S. 29)
- b) 2. Änderungssatzung vom 09.04.2009 (Mitteilungsblatt Amt Langballig vom 09.04.2009 Nr. 9, S. 55)
- c) 3. Änderungssatzung vom 09.12.2009 (Mitteilungsblatt Amt Langballig vom 18.12.2009 Nr. 33, S. 168)
- d) 4. Änderungssatzung vom 03.12.2012 (Mitteilungsblatt Amt Langballig vom 21.12.2012 Nr. 33, S. 139)
- e) 5. Änderungssatzung vom 23.04.2013 (Mitteilungsblatt Amt Langballig vom 26.05.2013 Nr. 14, S. 93)
- f) 6. Änderungssatzung vom 20.09.2018 (Mitteilungsblatt Amt Langballig vom 21.09.2018 Nr. 28, S. 163)

## **Inhaltsverzeichnis**

---

[§ 1 Öffentliche Einrichtungen](#)

[§ 2 Abgabenerhebung](#)

[§ 3 Entstehung des Erstattungsanspruches](#)

[§ 4 Grundsatz](#)

[§ 5 Beitragsfähige Aufwendungen](#)

[§ 6 Berechnung des Beitrags](#)

[§ 7 Gegenstand der Beitragspflicht](#)

[§ 8 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung](#)

[§ 9 Beitragspflichtige](#)

[§ 10 Entstehung des Beitragsanspruchs](#)

[§ 11 Vorauszahlungen](#)

[§ 12 Veranlagung, Fälligkeit](#)

[§ 13 Ablösung](#)

[§ 14 Beitragssätze](#)

[§ 15 Grundsätze der Gebührenerhebung](#)

[§ 16 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung](#)

[§ 17 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung](#)

[§ 18 Erhebungszeitraum](#)

[§ 19 Gebührenpflicht](#)

[§ 20 Entstehung des Gebührenanspruches](#)

[§ 21 Vorausleistungen](#)

[§ 22 Gebührenschuldner](#)

[§ 23 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht](#)

[§ 24 Datenverarbeitung](#)

[§ 25 Ordnungswidrigkeiten](#)

[§ 26 Inkrafttreten](#)

### **§ 1 Öffentliche Einrichtungen**

- (1) Die Gemeinde Wees betreibt zentrale öffentliche Einrichtungen für die

Schmutzwasserbeseitigung und die Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe des § 1 ihrer Satzung über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Die Gemeinde Wees betreibt eine weitere öffentliche Einrichtung für die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in geschlossenen Gruben anfallenden Abwassers nach Maßgabe von § 1 ihrer Satzung über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung – AAS) in der jeweils geltenden Fassung.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

## § 2 Abgabenerhebung

- (1) Die Gemeinde Wees erhebt Beiträge für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss. Die Erschließung von Grundstücken in neuen Baugebieten (räumliche Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlagen) sowie die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse gelten als Herstellung zentraler öffentlicher Abwasserbeseitigungseinrichtungen.
- (2) Die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau sowie für den Umbau zentraler öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen wird von der Gemeinde ggf. in einer besonderen Satzung geregelt.
- (3) Die Gemeinde Wees erhebt für die Vorhaltung und Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung Gebühren.
- (4) Grundstücksanschluss im Sinne des Absatzes 1 ist die Anschlussleitung von der Hauptleitung bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstückes ausschließlich des Übergabeschachtes an der Grundstücksgrenze und der auf dem Grundstück herzustellenden sonstigen Abwasseranlagen (z.B. Hausanschlussleitung und weitere Reinigungsschächte).
- (5) Sollten in dieser Satzung männliche Bezeichnungen gewählt worden sein, gelten sie auch in der weiblichen Form.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

## § 3 Entstehung des Erstattungsanspruches

- (1) Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage her (**zusätzliche Grundstücksanschlüsse**), sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlichen Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Die Kosten für die Herstellung einer Anschlussleitung einschließlich Übergabeschacht gemäß § 4 Absatz 1 der Abwassersatzung werden als öffentlich-rechtliche Kostenerstattungsansprüche erhoben, wobei sich die Höhe nach den tatsächlich entstandenen Kosten bemisst.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. §§ 7 und 9 gelten entsprechend.

## II. Abschnitt: Beiträge für die zentrale Abwasserbeseitigung

## **§ 4 Grundsatz**

Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen einschließlich des jeweils ersten Grundstücks-anschlusses Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenen Vorteile.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

## **§ 5 Beitragsfähige Aufwendungen**

(1) Beitragsfähig ist je nach Art der Abwasseranlage insbesondere der Aufwand für die Herstellung

1. der Klärwerke einschließlich Klärteiche,
2. von Hauptsammlern, Druckleitungen, Hebeanlagen, Pumpen und Rückhaltebecken,
3. von Straßenkanälen,
4. von jeweils einem Anschlusskanal von der Hauptleitung zu den einzelnen Grundstücken mit Nebeneinrichtungen, nicht jedoch für die auf dem Grundstück herzustellenden Abwasserbeseitigungsanlagen (z.B. Hausanschlussleitung und Reinigungs- und Kontrollschacht),

Weitere Anschlusskanäle (§ 9 Abwassersatzung) zu den einzelnen Grundstücken werden im Wege der öffentlich-rechtlichen Kostenerstattung nach genauem Aufmaß veranlagt.

(2) Nicht beitragsfähig sind

1. der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird,
2. die Kosten für die laufenden Unterhaltung und
3. die Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

## **§ 6 Berechnung des Beitrags**

Der Beitrag errechnet sich durch die Vervielfältigung der nach den Bestimmungen über den Beitragsmaßstab (§ 8) berechneten und gewichteten Grundstücksfläche mit dem Beitragsatz (§ 14).

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

## **§ 7 Gegenstand der Beitragspflicht**

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden können und für die

1. eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt werden dürfen,
2. eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung nicht

festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen, industriellen oder vergleichbaren Nutzung anstehen.

- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

## **§ 8 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung**

- (1) Der Abwassernetzbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden im Ortsteil Oxbüll-Süd für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 25 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht (Vollgeschossmaßstab).  
Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,40 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Soweit ein Bauwerk nicht die Höhe von 2,40 m erreicht, wird es dennoch als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (3) Als Grundstücksfläche nach Absatz 2 Satz 1 gilt
  - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
  - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
  - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 Baugesetzbuch), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche, die durch eine Satzung nach § 34 Absatz 4 Baugesetzbuch erfasst wird, ansonsten die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m im Ortsteil Wees bzw. 30 m im Ortsteil Oxbüll-Süd dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die im Abstand von 50 m im Ortsteil Wees bzw. 30 m im Ortsteil Oxbüll-Süd dazu verlaufenden Parallelen,
  - d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) - c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
  - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 Baugesetzbuch) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder und Festplätze - nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100 %

- der Grundstücksfläche,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 Baugesetzbuch) tatsächlich so genutzt werden, die Grundstücke der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,15 im Ortsteil Wees und geteilt durch die Grundflächenzahl 0,13 im Ortsteil Oxbüll-Süd; die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
  - g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,15 im Ortsteil Wees und geteilt durch die GRZ 0,13 im Ortsteil Oxbüll-Süd. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
  - h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 2 gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- c) die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse, nach Buchstabe a) überschritten wird. Stehen auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Geschosshöhe, so wird bei der Berechnung die höchstzulässige Geschosshöhe für das Grundstück zugrunde gelegt.
- d) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind
  1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse; die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn die tatsächliche Bebauung bebauter Grundstücke die nach Halbsatz 1 ermittelte Anzahl der Vollgeschosse überschreitet,
  2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhanden Vollgeschosse,
  3. bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebietem tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt.
- f) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Absatz 3 Buchstabe h) - ein

Vollgeschoss angesetzt.

- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Baugesetzbuch oder eines Vorhaben bezogenen Bebauungsplanes nach § 12 Baugesetzbuch liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
  - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

## § 9 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigte oder Berechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

## § 10 Entstehung des Beitragsanspruchs

- (1) Der Beitragsanspruch für die Schmutzwasserbeseitigung entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses bei Anliegergrundstücken bis zum zu entwässernden Grundstück, bei Hinterliegergrundstücken bis zur Grenze des trennenden oder vermittelnden Grundstücks mit der Straße, in der die Leitung verlegt ist. Soweit ein Beitragsanspruch nach den Sätzen 1 und 2 noch nicht entstanden ist, entsteht er spätestens mit dem tatsächlichen Anschluss.
- (2) Im Falle des § 7 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses nach der Allgemeinen Abwasserbeseitigungssatzung.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

## § 11 Vorauszahlungen

Auf Beiträge können bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird. § 9 gilt entsprechend.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

## § 12 Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der

Bekanntgabe des Bescheides fällig. Bei der Erhebung von Vorauszahlungen können längere Fristen bestimmt werden.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

## § 13 Ablösung

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen dem Beitragspflichtigen und der Gemeinde in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

## § 14 Beitragssätze

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen betragen:

a) im Ortsteil Wees-Dorf

aa) für die Schmutzwasserbeseitigung für Grundstücke mit	
eingeschossigen Gebäuden	2,65 Euro
zweigeschossigen Gebäuden	3,40 Euro
dreigeschossigen Gebäuden	4,20 Euro
viergeschossigen Gebäuden	5,00 Euro
für jedes weitere Geschoss	0,80 Euro

bb) für die Niederschlagswasserbeseitigung 0,95 Euro  
je Quadratmeter beitragspflichtiger Grundstücksfläche

b) im Ortsteil Oxbüll-Süd

aa) für die Schmutzwasserbeseitigung	3,84 Euro
bb) für die Niederschlagswasserbeseitigung	3,24 Euro
je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche	

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

## III. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung

### § 15 Grundsätze der Gebührenerhebung

- (1) Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen werden Abwassergebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.
- (2) Abwassergebühren werden als Grundgebühren für das Vorhalten der jederzeitigen Leistungsbereitschaft für die Grundstücke, die an die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen angeschlossen sind, und als Zusatzgebühren für die Grundstücke, die in die öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen einleiten oder in diese

- entwässern, erhoben.
- (3) In die Gebührenkalkulation gehen neben den Kosten für die eigenen Anlagen der Gemeinde auch laufende Kosten für die Nutzung von Anlagen Dritter, deren die Gemeinde sich zur Abwasserbeseitigung bedient, die Abschreibungen aus Baukostenzuschüssen für Anlagen Dritter (§ 5 Absatz 1 Satz 2) und Abschreibungen für der Gemeinde unentgeltlich übertragene Abwasserbeseitigungsanlagen, insbesondere aufgrund von Erschließungsverträgen, ein. Der Wert von unentgeltlich übergebenen Abwasseranlagen gilt für die Zinsberechnung als aus beitragsähnlichen Entgelten finanziert.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

## § 16 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die **Grundgebühr** wird je Wohneinheit erhoben, die an die Abwasseranlage angeschlossen ist. Die **Zusatzgebühr** wird nach Menge des Schmutzwassers berechnet, das unmittelbar der Schmutzwasser-beseitigungsanlage zugeführt wird. Berechnungseinheit für die Zusatzgebühr ist der Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
- die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserver-sorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge;
  - die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage gilt für die Erhebung der Wassergebühr bzw. Entgelte zugrunde gelegte Verbrauchsmenge.
- (3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder hat eine Ablesung nicht stattgefunden, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der Gebührenpflichtigen geschätzt. Für den Fall, dass ein Vorjahresverbrauch nicht festgestellt werden kann, wird der Gebührenrechnung dann mindestens eine Abwassermenge von 45 cbm/Jahr je Person zugrunde gelegt.
- (4) Die Wassermengen nach Absatz 2 b) hat der Gebührenpflichtige dem Amt Langballig für die Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum (zurzeit 01.10. bis 30.09.) innerhalb der folgenden zwei Wochen anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Der Einbau des Wasser-zählers ist mit Angabe des Zählerstandes dem Amt Langballig für die Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Wassermengen, die **nachweislich** (z.B. durch Zweituhren) nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden abgesetzt, soweit ein Abzug nicht nach Absatz 7 ausgeschlossen ist. Für den Nachweis gilt Absatz 4 Sätze 2 bis 5 sinngemäß.
- (6) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Wassermenge um 15 cbm/Jahr für jede Großvieheinheit - bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel - herabgesetzt, sofern kein Nachweis über die verbrauchte Wassermenge erbracht wird. Der Gebührenberechnung wird mindestens eine Schmutzwassermenge von 45 cbm/Jahr je Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl



und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl.  
Der Nachweis über die Anzahl von Großvieheinheiten ist durch Vorlage des Veranlagungsbescheides zum Tierseuchenfonds zu erbringen.  
Landwirtschaftliche Betriebe, die mit ihrer Milchammer an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind, zahlen Benutzungsgebühren für 45 cbm Schmutzwasser jährlich für den Betrieb, sofern kein Nachweis über die verbrauchte Wassermenge erbracht wird.

- (7) Von dem Abzug nach Absatz 5 sind ausgeschlossen:
- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
  - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
  - c) das für Schwimmbekken verwendete Wasser.
- (8) Die Schmutzwassergebühr beträgt für die zentral entsorgten Gebiete
- a) Im Ortsteil Wees-Dorf
    - aa) Grundgebühr je Wohneinheit 7,50 Euro/Monat
    - ab) Zusatzgebühr 3,20 Euro/cbm
  - b) Im Ortsteil Oxbüll-Süd
    - aa) Grundgebühr je Wohneinheit 6,50 Euro/Monat
    - ab) Zusatzgebühr 3,00 Euro/cbm

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

## § 17 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der bebauten und befestigten Fläche auf dem Grundstück, von der Niederschlagswasser in die Abwasseranlagen gelangt, erhoben. Satz 1 gilt auch für Niederschlagswasser, das nicht über den Grundstücksanschluss, sondern über öffentliche Straßenflächen oder über Entwässerungsanlagen der Gemeinde, die nicht Bestandteil der Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung sind, in die Abwasseranlagen gelangt. Die Fläche wird auf 25 Quadratmeter abgerundet. Mindestens sind 25 Quadratmeter anzusetzen.
- (2) Änderungen der auf ihren Grundstücken im Bemessungszeitraum (Kalenderjahr) bebauten (und befestigten) Flächen haben die Grundstückseigentümer unverzüglich, spätestens zum 31.01. des folgenden Jahres, zu erklären. Maßgebend für die Gebührenmessung ist die bebaute (und befestigte) Fläche am 1. August des Bemessungszeitraumes (Kalenderjahr). Die Erklärung ist eine Abgabenerklärung im Sinne der Abgabenordnung.
- (3) Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt im Ortsteil Wees-Dorf 4,50 Euro je angefangene 25 qm bebauter und befestigter Fläche und pro Kalenderjahr (0,18 Euro pro qm). Bei Grundstücken mit Versickerungsanlagen und Überlauf in die Kanalisation beträgt die Gebühr 50 %, bei vollständiger Versickerung ohne Anschluss an die Regenwasserkanalisation entfällt die Gebühr.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

## § 18 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung nach den durch Wasserzähler

ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt die Ablese-periode (Bemessungszeitraum) für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

## **§ 19 Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr besteht, sobald das Grundstück an die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen angeschlossen ist.
- (2) Die Gebührenpflicht für Zusatzgebühren besteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist und den zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

## **§ 20 Entstehung des Gebührenanspruchs**

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme, für Grundgebühren durch die Bereitstellung, für Zusatzgebühren durch die Einleitung. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 18); vierteljährlich werden Vorausleistungen für schon entstandene Teilansprüche erhoben (§ 21).
- (2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

## **§ 21 Vorausleistungen**

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
- (2) Vorausleistungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 am 15.11., 15.02., 15.05. und 15.08. erhoben.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

## **§ 22 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer Eigentümer des Grundstückes oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbau-berechtigte anstelle des Eigentümers Gebührenschuldner. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstücke entfallenden Benutzungs-gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Eigentumswechsel ist der neue Eigentümer von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Eigentümer haftet neben dem neuen Pflichtigen gesamtschuldnerisch für die Zahlung der

Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem das Amt Langballig für die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

## **V. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 23 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde Wees jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### **§ 24 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichten und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Soweit die Gemeinde Wees die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Soweit die Gemeinde Wees sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichten und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (4) Die Gemeinde Wees ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

## **§ 25 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach § 23 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nummer 2 des Kommunalabgabengesetzes.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

## **§ 26 Inkrafttreten**

- (1) Die Abwassersatzung tritt zum 01.07.2006 in Kraft, § 17 Abs. 3 zum 01.01.2007.
- (2) Gleichzeitig treten die Abwassergbeitragssatzung vom 19.12.2001 und die Schmutzwassergebührensatzung vom 20.06.1997 außer Kraft.
- (3) Soweit Abgabenansprüche vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, gelten die dafür maßgebenden Regelungen.
- (4) Soweit Beitragsansprüche vor der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung aber nach dem Inkrafttreten oder vorgesehenen Inkrafttreten der Satzung nach Absatz 2 entstanden sind, werden die Beitragspflichtigen nicht ungünstiger gestellt als nach der bisherigen Satzung.
- (5) Die 1. Änderungssatzung tritt am 24.03.2007 in Kraft.
- (6) Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.10.2009 in Kraft.
- (7) Die 4. Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
- (8) Die 5. Änderungssatzung tritt zum 01.10.2013 in Kraft.
- (9) Die 6. Änderungssatzung tritt hinsichtlich des Artikel 1 zum 01.10.2018 und des Artikels 2 zum 01.01.2018 in Kraft.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)